

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 26. Oktober 1894.)

Auf die Anfrage einer kantonalen Behörde wird erwidert, daß ein strafrechtlich Verurteilter und der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig Erklärter während seines 22. Altersjahres das in Art. 1 und 2 der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 23. Juli 1879 vorgesehene Optionsrecht gleichwohl ausüben könne.

Die Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Etzweilen-Feuertalen der Linie Etzweilen-Schaffhausen wird auf den 1. November nächsthin gestattet.

Die italienische Gesandtschaft übermittelt mit Note vom 15. dies die Ratifikationsurkunde ihrer Regierung mit Bezug auf die Protokolle II (Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, A. S. n. F. XII, 1015) und III der Madrider Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Hinsichtlich Protokoll III (Kredit für das internationale Amt) macht die italienische Regierung den Vorbehalt, daß dasselbe erst nach seiner Genehmigung durch sämtliche Verbandsstaaten in Kraft zu treten habe.

Den andern Vertragsstaaten wird hiervon Kenntnis gegeben.

Mit Note vom 24. Januar 1893 hat der Bundesrat den beteiligten Staaten von dem Wunsche der niederländischen Regierung, den Vereinbarungen der Berner-Konferenz vom Mai 1886 über zoll-sichere Einrichtung der Güterwagen im internationalen Verkehr beizutreten, Kenntnis gegeben mit der Einladung, sich hierüber zu äußern.

Den beteiligten Regierungen wird nun mitgeteilt, daß gegen den Beitritt der Niederlande Einwendungen nicht erhoben worden seien.

(Vom 27. Oktober 1894.)

In Ausführung des Pariser Abkommens vom 15. November 1893, betreffend den Rückschub der italienischen Silberscheidemünzen, hat die Schweiz während der vorgesehenen viermonatlichen Frist einen Betrag von Fr. 13,018,579. 30 aus der Cirkulation zurückgezogen. Davon sind von Italien gegen Gold und Tratten ausgewechselt worden Fr. 12,860,000. —
 und verbleiben noch in der Staatskasse „ 158,579. 30
 welche laut Abrechnung vom 24. Oktober 1894 und Art. 5 des Abkommens zur Auswechslung noch angemeldet sind Fr. 13,018,579. 30
 Unter Hinzurechnung von „ 14,900,000. —
 welche vom 20. April 1893 bis zum 24. März 1894 infolge separater Verständigung an Italien abgeliefert worden sind, steigt der Gesamtbetrag der von der Schweiz in ihr Ursprungsland abgestoßenen italienischen Silberscheidemünzen auf Fr. 27,918,579. 30

(Vom 30. Oktober 1894.)

Laut Mitteilung der Gesandtschaft des Deutschen Reiches hat das Fürstentum Liechtenstein am 20. September laufenden Jahres seinen Beitritt zu der Dresdener Sanitätsübereinkunft vom 15. April vorigen Jahres erklärt, und es haben sich sämtliche beteiligten Staaten mit dieser Erklärung einverstanden erklärt.

Die in Art. 5 der Konzession für eine schmalspurige Eisenbahn von Cinuskel nach Martinsbruck vom 10. Oktober 1890 angesetzte, durch Bundesratsbeschluß vom 9. September 1892 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um weitere zwei Jahre, d. h. bis 10. Oktober 1896, verlängert.

Das allgemeine Bauprojekt für die Schmalspurbahn Landquart-Thusis auf dem Gebiete der Gemeinde Bonaduz, sowie der für diese Bahn vorgelegte Normalplan für Unterbau werden unter einigen Vorbehalten genehmigt.

Das Departement des Innern hat dem Bundesrat den Bericht des statistischen Bureaus über die Prüfung der Referendumsbegehren vorgelegt, welche bezüglich des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1894 betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande eingelangt sind. Hiernach sind aus 21 Kantonen und Halbkantonen 40,839 Unterschriften eingegangen — aus den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Waadt und Genf keine — und zwar:

Kantone.	Unterschriften, deren Gültigkeit anerkannt wird.	Unterschriften, deren Gültigkeit zweifelhaft erscheint.	Unterschriften, deren Gültigkeit abzusprechen ist.
Zürich	184	372	5
Bern	4,825	1067	57
Luzern	4,966	73	—
Uri	519	54	4
Schwyz	1,396	—	21
Obwalden	865	—	10
Nidwalden	467	26	14
Zug	765	134	4
Freiburg	6,542	1211	36
Solothurn	864	163	1
Baselstadt	293	—	—
Baselland	224	—	3
Appenzell A.-Rh.	1	—	—
Appenzell I.-Rh.	398	—	19
St. Gallen	6,299	43	70
Graubünden	476	—	—
Aargau	2,597	90	7
Thurgau	1,166	—	18
Tessin	1,974	124	23
Wallis	2,175	118	32
Neuenburg	44	—	—
Zusammen	37,040	3475	324

Die Gültigkeit von 3475 Unterschriften ist in Zweifel zu ziehen wegen Mangelhaftigkeit der sie begleitenden amtlichen Bescheinigungen, indem diese letztern ausgehen von andern Personen als den Gemeindevorständen (z. B. von Gemeindeschreibern, Gemeinderatsmitgliedern) oder von Personen, deren amtliche Eigenschaft gar nicht angegeben ist.

324 Unterschriften müssen als ungültig bezeichnet werden, weil sie teils von einer und derselben Hand gemacht erscheinen,

teils Unterschriften von Frauen sind (Beckenried, Nidwalden) und teils endlich ganz der amtlichen Bescheinigung entbehren. Zu diesen kommen noch 84 Unterschriften aus der Gemeinde Les Bois (Bern), die zu spät eingelangt sind. Aus den freiburgischen Gemeinden (Grattavache und Altavilla) liegen zwei Bogen vor, welche das Verbal und die Unterschrift des legalisierenden Gemeindevorstandes enthalten, auf denen aber keine Unterschriften stehen, d. h. also Bogen, die zum voraus — en blanc — beglaubigt worden sind.

Auf Antrag des Departements des Innern hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die vom Bericht als zweifelhaft und ungültig bezeichneten Unterschriften — 3799 an der Zahl — werden kassiert.

2. Das Volksbegehren um Veranstaltung der Volksabstimmung über das obgenannte Bundesgesetz wird als von 37,040 gültigen Unterschriften ausgehend erklärt.

3. Dem Justiz- und Polizeidepartement wird die Frage zur Prüfung überwiesen, ob nicht wegen der in Sachen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Strafuntersuchung gegen die Fehlbaren einzuleiten sei.

Der Tag der Volksabstimmung wird später angesetzt werden.

Wahlen.

(Vom 26. Oktober 1894.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Gehülfen der Zollverwaltung:

Herr Arnold Etzweiler, von Stein a/Rh.
 „ Ulrich Lanz, von Huttwyl.
 „ Jean Burnier, von Sugiez.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Genf: Herr Marc Meylan, von Chénit.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Militärdepartement.

Kanzlist der administrativen
Abteilung der eidgenös-
sischen Kriegsmaterial-
verwaltung (prov.):

Herr Ernst Surbeck, von Unterhallau,
bisheriger Kanzleigehülfe.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Kreispostadjunkt in Lau-
sanne:

Herr Louis Bideau, von Genf, Bureau-
chef in Lausanne.

Posthalter und Briefträger
in Rossinières:

Fr. Aline Burnier, von Rossinières.

Posthalter in Schangnau:

„ Marie Marti, von Schangnau.

Postcommis in Zürich:

Herr Johann Meyer, von Dintikon.

Postcommis in Einsiedeln:

„ Ernst Lutz, von Wolfhalden.

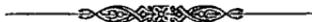
Posthalter und Briefträger
in Furth:

„ Alex. Schnider, von St. Martin.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Fellers
(Graubünden):

Herr Peter Casutt, Wirt daselbst.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1894
Date	
Data	
Seite	548-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 787

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.